

Dörfern¹ oder nun gar eines halben Waldes, der auch nur von mässigem Umfange gewesen sein kann², werthvoll war? Die gleichzeitige Schenkung solcher generell verschiedenen Stücke in derselben Urkunde muss als sehr unwahrscheinlich gelten, denn es liegt der Vergabung der einzelnen Theile eine ganz verschiedene Schätzung des Bodenwerthes zu Grunde. Dann gehören aber natürlich die kleineren Besitzstücke nicht in die älteste Urkunde, und sie möchte ich in der That auch alle ausgeschieden wissen. Zum Beweise dafür müssen wir die einzelnen Gegenstände, die DO. I. 76 nennt, etwas näher betrachten.

Ich beginne mit dem Besitze im Gaue Zemzici und stelle die Worte, die sich auf ihn beziehen, an die Spitze: 'in provincia Zemzici duas villas in Mallinga: Buni et Orogaviz et dimidium silvae, quae dicitur Porci cum villis in ea cultis et colendis'³. Die Schlussworte müssen auffallen, denn es spricht sich in ihnen eine Absicht aus, die dem 10. Jh. noch fremd war. Im 12. Jh., zur Zeit der grossen Colonisationsbewegung, da konnte man von der Möglichkeit reden, einen Wald im Slavenlande durch Anlage neuer Dörfer zu nutzen⁴, zur Zeit Ottos I. hat noch nie-

1) Noch heute zeigt schon die Generalstabskarte (1 : 100 000) in Gegenden, wo sich die slavische Siedlungsweise behauptet hat, z. B. im hannoverschen Wendland und in gewissen Theilen des Königreichs Sachsen, dass der Boden auffallend viel dichter mit Dörfern bedeckt ist, die dementsprechend kleinere Fluren haben müssen, als die Ortschaften in den angrenzenden Gebieten deutscher Dörfer. Besonders lehrreich in dieser Hinsicht ist das Bild der ganz von Slaven besetzten Südostecke des Nordthüringgaues auf der Karte bei Hertel, Wüstungen des Nordthüringgaues (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen Bd. XXXVIII). Vgl. auch Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen II, 484. In den Urkunden kommt die geringe Grösse der Wendendörfer dadurch zum Ausdruck, dass bei Verleihung einer an sich noch nicht sehr grossen Zahl von Hufen, um den nöthigen Boden zu gewinnen, öfter schon mehrere Dörfer herangezogen werden müssen, z. B. DO. II. 174: 30 Hufen in 5 Orten; DO. III. 103: 20 Hufen in 11 Orten; DH. II. 48: 20 Hufen in 3 Dörfern.

2) Der Gau Zemzici selbst kann nur eine recht kleine Landschaft gewesen sein; über seine wahrscheinliche Lage und Ausdehnung s. S. 414.
 3) Wenn ich hinter das Wort Mallinga einen Doppelpunkt setze, so folge ich dem älteren Havelberger Hausbuche aus dem 17. Jh. (s. oben S. 395 N. 4), das an der Stelle ebenfalls ein stärkeres Interpunktionszeichen, ein Semikolon, setzt. Auch der Sinn der Stelle erfordert diese Interpunktion, denn Mallinga muss, wie die vorangesetzte Präposition zeigt, als ein besonderer Landesabschnitt, eine Unterabtheilung von Zemzici angesehen werden.
 4) Ich mache darauf aufmerksam, dass die Bestätigungsurkunde Konrads III. für Havelberg von 1150 selbst eins der ältesten Zeugnisse für die deutsche Colonisation im Wendenlande ist, indem der König in ihr dem Bischöfe das Recht verleiht, auf seinen verwüsteten Besitzungen Ansiedler, welches Volkes er will, anzusetzen.